

# ***Teilnahmebedingungen*** des Gewerbeverein Meißen e. V. (GV) *für die* ***Meißner Weihnacht/ Wintermarkt***

## **I. Geltungsbereich**

Es gelten die Teilnahmebedingungen für die Meißner Weihnacht/Wintermarkt für die vom Veranstalter festgelegten Straßen und Plätze zur Meißner Weihnacht (s. Lageplan). Die Teilnahmebedingungen stehen in der jeweils aktuellen Version auf der Homepage [www.meissner-weihnacht.de](http://www.meissner-weihnacht.de) zur Verfügung, sind Vertragsbestandteil und können heruntergeladen werden.

Alle Festlegungen der Meißner Weihnacht gelten auch für den Wintermarkt. Dieser findet ausschließlich auf dem Marktplatz statt.

## **II. Zuweisung der Markthütten, Widerruf und Räumung der Markthütten**

1. Auf den Marktplätzen und Straßen dürfen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden. Die Verkaufseinrichtung muss den zur Zeit geltenden Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
2. Die Zuweisung eines Standes erfolgt auf Antrag, der schriftlich beim Veranstalter einzureichen ist.

Der Antrag muss beinhalten:

- Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers
- die vorgesehene Ware bzw. Dienstleistung
- die gewünschte Anzahl der zu mietenden Markthütten des Veranstalters
- Foto der Markthütte
- den erforderlichen Medienbedarf, Unterzähler vorhanden
- Tür auf der Seite
- Angaben zur benötigten Zusatzfläche (außerhalb der Markthütte)
- Angaben zur Größe der Markthütte in Tiefe, Breite, Dachüberstand, benötigter Abstand zur Nachbarhütte (wichtig für die Öffnung der Tür) - (max. 6,00 m / Fahrgeschäft (Breite Tiefe)

Folgende optischen Ansprüche werden an die eigenen Markthütten gestellt:

- Markthütte aus Holz – Farbe Naturholz
- Schindeldach

Antragsformulare sind beim Veranstalter erhältlich. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein. Das Gesamtbild der Verkaufseinrichtung hat einen weihnachtstypischen Charakter zu tragen.

3. Der Veranstalter legt grundsätzlich für die Meißner Weihnacht die bestimmten Aussteller- und Anbietergruppen fest bzw. kann diese beschränken. Ein Anspruch auf Zulassung seitens der Bewerber besteht nicht.
4. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsstandes und Ortes besteht nicht, auch wenn der Teilnehmer schon vorher teilgenommen hat. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht zur Änderung der Platzeinteilung nach erfolgter Zuweisung vor.

Jeder Teilnehmer hat sich vor Bezug der Verkaufsstände beim Veranstalter zu melden.

5. Der zugewiesene Standplatz darf nicht verändert, vertauscht und untervermietet oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

6. Der Veranstalter kann aus gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller und Anbieter **von der Teilnahme ausschließen**, insbesondere bei Verstoß gegen die Einhaltung des weihnachtlichen Sortimentes und **beim ungenehmigten Aufstellen von Schirmen**.

7. Nicht zugelassen sind:

Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Mittel und Objekte der Selbstverteidigung, Kriegsspielzeug, kriegs- und gewaltverherrlichende sowie politische und religiöse Schriften, ausgenommen historische Handwerkerstände mit Schaucharakter, pyrotechnische Artikel, einschließlich Wunderkerzen und Literatur zur Weihnachtsgeschichte.

Werbeaufsteller jeglicher Art.

8. Unerwünscht sind Anbieter von Plagiaten der sächsischen Volkskunst. Die Artikel müssen einen deutschen Musterschutz besitzen.

Verkauf von Mistelzweigen

Für der Verkauf von Mistelzweigen wird vom Veranstalter ein Herkunftsnachweis der Pflanzen eingefordert. Der Verkauf von Mistelzweigen ist gesondert zu beantragen.

Erst nach Vorlage der jeweiligen Eigentümerzustimmungen und der Beteiligung der Naturschutzbehörde wird über eine Genehmigung zum Verkauf entschieden.

9. Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 a GewO sind im Reisegewerbe das Feilbieten und der Ankauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen verboten. Zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen.

10. Die Zuweisung kann aus wichtigem Grund fristlos und ohne Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche widerrufen werden, insbesondere wenn:

- trotz schriftlicher Abmahnung gegen diese Teilnahmebedingungen, inkl. der Öffnungszeiten oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie Einzelweisungen des Veranstalters verstoßen wird,
- der Teilnehmer bei der Ausgestaltung und Dekoration seines Standes und der Sortimentsdarbietung nicht dem Charakter und der Zweckbestimmung des Weihnachtsmarktes Rechnung trägt sowie den Anordnungen des Veranstalters nicht Folge leistet,
- trotz einmaliger Abmahnung Artikel zum Verkauf gelangen, die im Vertrag nicht genehmigt wurden,
- die zugewiesenen Verkaufsstände anderen Personen oder Händlern weiter- bzw. untervermietet werden,
- die Teilnehmer des Weihnachtsmarktes ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht nachgekommen sind,
- der Teilnehmer nicht die Gewähr für die Zuverlässigkeit i. S. d. § 35 GewO bietet,
- bekannt wird, dass bei der Zuweisung Gründe für deren Versagung verschwiegen wurden oder sonstwie vorgelegen haben.
- Mit Erlöschen oder Widerruf der Zuweisung ist die Markthütte bzw. der Standplatz entschädigungslos zu räumen. Der Teilnehmer haftet für den des Veranstalters hierdurch entstehenden Schaden (s. u. Ziffer 14.).

11. Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung verlangt werden.
12. Die Standplatzzuweisung ist nicht übertragbar.
13. Nimmt ein Teilnehmer seinen Standplatz nicht termingerecht in Anspruch oder erreicht die Absage den Veranstalter nach dem Buß- und Betrag, ist der volle Rechnungsbetrag fällig. Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer auf Grund von Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen von der Teilnahme ausgeschlossen wird.
14. Den Bediensteten des Veranstalters und anderen Verantwortlichen ist in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt zum Verkaufsraum zu gestatten. Den Weisungen ist Folge zu leisten.
15. Die Untervermietung von Markthütten ist nicht zulässig.
16. Tageshändler können nach vorheriger Anmeldung zugelassen werden.

### III. Verkaufseinrichtung / Gewerbe genehmigung allgemein

1. Als Verkaufseinrichtung werden im Bereich:

- Markt: nur Holzhütten, naturfarbig mit Schindeldach zugelassen, keine Schausteller mit Fahrgeschäften (nur mit Sondergenehmigung)  
  
pro Imbiss-/Getränkestand ist mindestens eine „Futterkrippe“ (max. Dachbreite 2,20 m, max. Dachlänge 2,30 m) vom Teilnehmer bereitzustellen. Die Anzahl ist mit dem Veranstalter abzustimmen.
- Elbstraße  
Heinrichsplatz  
Kleinmarkt, Roßmarkt, nur Holzhütten, Schausteller mit Fahrgeschäften
- Kleinmarkt, Elbstraße  
**Burgstraße** Tageshändler

zugelassen.

2. Alle Teilnehmer am Weihnachtsmarkt haben die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes sowie der Unfallverhütung zu beachten.
3. Jeder hat sein Verhalten zum Weihnachtsmarkt und den Zustand seiner Arbeitsgegenstände und Arbeitsmittel so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Der Betreiber einer Markthütte – Bereich Heinrichsplatz – Kleinmarkt-Roßmarkt kann im Rahmen des Marktes Musikanten auftreten lassen oder Musik abspielen. Voraussetzung ist eine Anmeldung der Aktivitäten. Die Musikauswahl – in angemessener Lautstärke – hat weihnachtlichen Charakter zu tragen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist durch den Betreiber zu realisieren (die GEMA, GEZ usw. sind vom Standbetreiber anzumelden, die Kosten sind von selbigem zu tragen).
5. Alle Einrichtungen und Warenträger sind standfest und ohne Beschädigungen der Straße bzw. der Pflasteroberfläche (Pflanzen und Bäume, Verkehrs-, Energie- und Fernmeldeanlagen oder ähnlichen Einrichtungen) aufzustellen. Verankerungen sind nicht zulässig.
6. **Freifläche**, die unter Vor- und Seitendach der Verkaufseinrichtung als Verkaufsfläche genutzt werden soll, **bedarf der zusätzlichen Beantragung. Gänge und Durchfahrten sind grundsätzlich freizuhalten.**

7. Alle Markthütten für Imbissversorgung müssen vom Betreiber ordnungsgemäß ausgestattet werden. Sie müssen folgende Ausstattung haben:
  - Der Fußboden, die Wände und alle Arbeitsflächen müssen abwaschbar sein (kein Holz).
  - Die Markthütte muss mit einem Handwaschbecken mit fließenden warmen u. kalten Wasser, (mind. ein 5 l Warmwasserbereiter, der mit einem Wasserkanister zu befüllen ist), ausgestattet sein. Einweghandtücher und Seifenspender müssen vorhanden sein.
  - Imbissbetreiber haben min. 1 Abfallbehälter, weihnachtlich verkleidet - in Nähe ihrer Markthütte aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren.
8. Der Vertragspartner muss vor Beginn des Festes nachweislich im Besitz von ordnungsgemäßen Papieren zum Betrieb seines Geschäfts sein. Der Vertragspartner hat dem GV bei Vertragsunterzeichnung seine Steuernummer bzw. seine UStIdentNr. vorzulegen.
9. Der Ausschank von alkoholischen Getränken wird nur vorbehaltlich der erforderlichen Anzeige zugelassen. Die Anzeige ist 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Meißen einzureichen.
  1. Definition Gaststättenbetrieb:  
§ 1 Abs. 1: Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.
  2. Anzeigeverfahren für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb:  
§ 2 Abs. 2: Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn anzuzeigen.  
  
Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.  
  
Die Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG oder die Reisegewerbekarte mit dieser Tätigkeit muss am Stand vorliegen.  
  
Die Festteilnehmer, die Speisen und/oder Getränke abgeben und eine solche Reisegewerbekarte besitzen, müssen bei der Anmeldung zum Fest eine Kopie ihrer Reisegewerbekarte an das Veranstaltungsbüro des Gewerbevereins mit einreichen.
10. Alle Personen, die offene Lebensmittel verkaufen oder zubereiten, müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein.

#### **IV. Aufbau und Abbau**

1. Durch Einsatz von eigenen Markthütten ist der Veranstalter gezwungen, einen sehr eng gefassten **Zeitablaufplan** aufzustellen. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, ist dieser **unbedingt einzuhalten**.  
  
Wird der Zeitablaufplan vom Vertragspartner durch Angaben falscher Maße oder sonstiger Verzögerungen nicht eingehalten, trägt der Vertragspartner die dem Veranstalter entstehenden Kosten.  
  
Das Aufstellen der Verkaufseinrichtungen muss am Tag vor der Markteröffnung im Wesentlichen abgeschlossen sein.

2. Während des Auf- und Abbaus des Marktes können die Marktflächen angefahren werden, um die Fahrzeuge zu entladen. Hierbei dürfen die Kraftfahrzeuge aber nicht, auch nicht vorübergehend, in den im Lageplan bezeichneten Feuergassen abgestellt werden. Jeder Teilnehmer hat sich beim Veranstalter über den Verlauf der Feuergassen bei der Zuweisung in Kenntnis zu setzen. Ein Parken der Fahrzeuge auf den Marktflächen ist verboten. Am Tage der Weihnachtsmarkteröffnung müssen alle Fahrzeuge auf dem gesamten Marktgelände bis 14:00 Uhr entfernt **sein**. Der Teilnehmer muss ab 14:30 Uhr verkaufsbereit **sein**.
3. Die Abnahme der Markthütte durch die Marktleitung findet in der Regel **am Vortag** der Markteröffnung statt. Dazu ergeht jedem Teilnehmer **rechtzeitig** eine gesonderte Mitteilung.

Zum Zeitpunkt der Abnahme muss die Dekoration und Warenbestückung der Markthütte im Wesentlichen abgeschlossen sein, damit eine Überprüfung erfolgen kann. Der für den Markt verantwortliche Verkäufer muss anwesend sein. Bei Inanspruchnahme eines Folgetermins wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben.

Die zusätzliche Abnahme der Imbissstände durch das Hygieneamt der Stadt Meißen wird gesondert durchgeführt und den Teilnehmern nach Zuweisung mitgeteilt.

### **V. Werbung, Dekoration und Kultur**

1. Die erhobene Kultur- und Werbekostenpauschale wird vom Veranstalter für Anzeigen und Kulturprogramm verwendet; jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
2. Das Kulturprogramm sowie die Plakatierung wird durch den Veranstalter in deren alleiniger Verantwortung durchgeführt; jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.
3. **Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, die Markthütte entsprechend der Zielsetzung des Weihnachtsmarktes zu dekorieren, wobei insbesondere beachtet werden muss:**
  - Die Außendekoration der Holzflächen unterhalb der Verkaufstheke sowie der Seitenteile und Dachgiebel **(einschließlich der Rückwände, wenn sie sichtbar sind)** ist mit Tannengrün und Girlanden zulässig sowie mit klassischem Weihnachtsschmuck (Schleifen, Kugeln etc.).
  - Bei der Innendekoration ist die Markthütte vollständig (Wandflächen und Regalbretter) mit Stoff bzw. für den Imbissbereich mit Folie, entsprechend den Hygienevorschriften, auszukleiden; Leucht- und Neonfarben sind hierbei nicht zulässig.
  - Es ist grundsätzlich nicht zulässig Preislisten in Papierform oder Folienhüllen anzubringen.
  - Die Warenangebotspräsentation (Preistafeln etc.) sind auf ein Minimum zu reduzieren und dem Marktcharakter anzupassen.
  - Außenbeleuchtung - eigene Lichterketten um die eigene Markthütte (um alle vier Seiten).
  - Dekorationen müssen schwer entflammbar sein, sie dürfen nicht brennend abtropfen.
  - Ausschmückungen aus natürlichem Nadelholz müssen frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.

**Tannengrün kann vom Veranstalter nach entsprechender Bestellung zum Selbstkostenpreis bei Zuweisung des Verkaufsstandes erworben werden. Den Einzelanweisungen des Veranstalters bezüglich der Dekoration ist Folge zu leisten. Wird die Dekoration nicht dem Charakter des Weihnachtsmarktes angepasst, insbesondere den Einzelanweisungen keine Folge geleistet, kann nach vorheriger Abmahnung ein Ausschluss vom Weihnachtsmarkt erfolgen.**

4. Eine unabhängige Kommission wird während der Meißner Weihnacht das Erscheinungsbild der einzelnen Markthütten bewerten. In der Auswertung wird über eine Teilnahme im kommenden Jahr entschieden.

## VI. Bereitstellung Medien

### **Stromversorgung**

Die Stromversorgung des Weihnachtsmarktes erfolgt durch ein, vom Veranstalter beauftragtes, Elekronunternehmen. Jede GV-Markthütte ist mit einem Stromzähler und entsprechenden Steckdosen ausgestattet.

### **Eigene Markthütten sind vom Betreiber mit entsprechenden Stromzählern auszurüsten.**

Die Kosten des Stromverbrauches und des Stromanschlusses werden am Ende des Weihnachtsmarktes festgestellt und sind an den Veranstalter zu entrichten (vgl. Pkt. VII). Bei Teilnehmern, die lediglich eine halbe Markthütte angemietet haben, werden die Kosten des Stromanschlusses und des Stromverbrauches entsprechend halbiert.

1. Neben Lichterketten sind Strahlerlampen (Eng- und Breitstrahler) zugelassen. Die Lampenausführung muss der weihnachtlichen Dekoration entsprechen und zum Stand passen, z. B. Kupfer und Holzlampen. **Nicht zugelassen sind:** Blinkleuchten, eigene Stromaggregate. Elektrische Installationen sind nur in wassergeschützten Ausführungen entsprechend VDE zugelassen.
2. Die von der Stromverteilungsanlage in die Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind vom Anschlussnehmer bereitzustellen, ordnungsgemäß und gefahrlos, wenn nötig mit Abdeckungen zu verlegen.
3. **Wird bei einen Stromausfall festgestellt, das die Ursache ein defektes Gerät eines Händlers ist, trägt der Verursacher die Kosten ( einschl. Einsatz der Elektrofirma ).**
4. **Das Betreiben elektrischer Anlagen ist nur nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik nach DIN VDE zulässig.** Die erforderlichen Prüfungen sind nachzuweisen.

### **Heizung**

5. Bei Beheizung mit Strom müssen die Heizgeräte in einem geschlossenen Gehäuse geschützt untergebracht sein. Bei Beheizung mit Flüssiggas sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. **Die Geräte dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden!**

### **Gasbetrieb**

6. Sofern zum **Geschäftsbetrieb Gas verwendet** werden muss, darf nur der Tagesvorrat vorrätig gehalten werden. Es finden die TRF 1988 "Technische Regeln Flüssiggas" Anwendung, ebenso wie die Unfallverhütungsvorschrift Gase. Es dürfen nur überprüfte Gasanlagen in Betrieb genommen werden (Gas- und Rauchmelder Installation notwendig). Bei der Aufstellung von Terrassenheizstrahlern/Terrassen-Schirmheizgeräten ist zubeachten, dass diese ein Gas-Kippschutzventil haben müssen. (§4 BetrSichV i.V.m. § 9 abs 4 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift. Alle erforderlichen Prüfungen sind nachzuweisen.

### **Wasseranschlüsse**

Der Veranstalter stellt bei Bedarf einen **Wasseranschluss** in der Nähe des Standplatzes des Vertragspartners zur Verfügung. Für eine entsprechende Zuteilung und Installation im Stand sorgt der Vertragspartner. Vom Vertragspartner ist das Gesetz zum Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Märkten, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen einzuhalten.

7. Der Abnehmer von Wasser hat wasserführende Leitungen **ordnungsgemäß, frostsicher (heizbar) und gefahrlos**, wenn nötig mit **Abdeckungen (Zu- und Ablauf)**, zu verlegen. Das durch ihn genutzte Standrohr ist durch den oder die Abnehmer frostsicher zu schützen (Dämmwolle).

Nutzt ein Händler die mobile Trinkwasserversorgung seiner Markthütte über eine Schlauchleitung, hat er den Nachweis über die Sauberkeit seiner Schlauchleitung durch eine **jährliche Prüfung** (Wasserprobe durch ein zugelassenes Prüflabor) unter Vorlage des gültigen Prüfprotokolls nachzuweisen.

Das gilt auch für installierte Wasserleitungen in der Markthütte.

Die Anschlussleitung muss den Normen einer mobilen Trinkwasserleitung entsprechen und ist mit GK+Kupplung incl. Systemtrenner oder Rückflussverhinderer zu versehen.

Die Schlauchleitung darf nicht länger als 40 m sein.

8. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten. Es darf nichts verstellt werden. Eine Durchfahrtsbreite für Rettungsfahrzeuge auf den Straßen und Plätzen von mindestens 3,50 m Breite ist von den Anbietern zu gewährleisten.

## **VII. Marktdauer Meißner Weihnacht**

1. Der Weihnachtsmarkt findet in der Zeit vom **Montag vor dem ersten Advent bis zum 24.Dezember** statt.
2. Die Verkaufszeit ist für **Montag bis Sonntag von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr als Kernzeit festgesetzt. Es besteht für diese Zeit eine Betriebspflicht!**

**Die Veranstaltung- und Verkaufszeit ist täglich von 10:00 Uhr bis max. 21:00 Uhr** (ausgenommen Sonderveranstaltungen z.B. Fr./Sa. am verkaufsoffenen Wochenende).

3. Öffnung Adventskalender Rathaus

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>um 17:00 Uhr,</b>
<b>Sonnabend und Sonntag</b>	<b>um 15:30 Uhr,</b>
<b>Heilig Abend - 24.12.</b>	<b>um 11:00 Uhr.</b>

4. Verlängerte Öffnungszeiten können an den verkaufsoffenen Wochenenden und bei Durchführung von Sonderveranstaltungen genutzt werden. Dies wird den Teilnehmern rechtzeitig und gesondert mitgeteilt.

1. Die **feierliche Eröffnung** des Weihnachtsmarktes ist am **Freitag vor dem ersten Advent um 17:00 Uhr**. Der Weihnachtsmarkt **endet am 24.12. um 13:00 Uhr**.

## **VIII. Abbau und Teilnahmepflicht**

1. Für die Händler mit **Standplatz Markt** gilt eine **Teilnahmepflicht bis zum 24.12., 13:00 Uhr**.
2. Für die Händler mit Standplatz **Heinrichsplatz / Elbstraße** (unten, oben) und **Kleinmarkt** gilt eine **Teilnahmepflicht bis 23.12., 20:00 Uhr**.

Für die Händler mit Standplatz Roßmarkt, Burgstraße gilt eine **Teilnahmepflicht bis 22.12., 20:00 Uhr**.

3. Der Abbau von eigenen Markthütten hat **bis 30.12.** (ausgenommen sind die Markthütten des Wintermarktes) zu erfolgen.

4. Die festgesetzten Öffnungszeiten und die Dauer des Marktes können auf Antrag bei der zuständigen Behörde, während des Verlaufs des Weihnachtsmarktes geändert werden; der Veranstalter ist von Schadensersatzansprüchen freigestellt. Jeder Teilnehmer muss während der Verkaufszeit verkaufsbereit sein.
5. Der Bereich des Weihnachtsmarktes ist Fußgängerzone, deshalb ist **die Anlieferung und der Abtransport** von Waren (Befahren der Marktflächen) **täglich nur in der Zeit von 7:30 Uhr bis 10:00 Uhr und nach 20:00 Uhr gestattet.**
6. Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung auf Märkten sind genau einzuhalten. Die einschlägigen Rechtsvorschriften der Stadt Meißen sind zu beachten. Übergroße und hervorstechende Preisschilder, insbesondere Sonderangebote etc., sind untersagt. Plakate oder sonstige Werbung ist nur in den Verkaufseinrichtungen zulässig und muss sich auf das angemeldete Gewerbe beziehen.
7. Der Teilnehmer muss ein Firmenschild mit dem Namen des Betreibers, seiner Firma und einer Telefonnummer für Notfälle gut sichtbar in der Markthütte anbringen.
8. In allen Einrichtungen mit Alkoholausschank ist mindestens ein alkoholfreies Getränk, auf die gleiche Menge bezogen, billiger als die alkoholischen Getränke, anzubieten.
9. Zur Vermeidung von unnötigem Müll und Abfall sind untersagt: Getränkedosen, Plastikbecher, Plastikteller, Plastikschalen und Plastikbestecke sowie aus Polystyrol und Aluminiumverbindungen hergestellte Artikel, wie Tetraverpackungen für den Imbissbereich. Zugelassen sind z. B. von innen mit Papier beschichtete Pappsteller und -schalen; Holzpicker und Holzbesteck, essbare Schalen und Teller.

**Der Veranstalter stellt für heiße Getränke (Glühweintassen) einheitliche Keramiktassen zur Verfügung. Diese sind von allen Getränkeanbietern zu verwenden. Einzelheiten hierzu werden den entsprechenden Teilnehmern gesondert mitgeteilt. (s. Merkblatt „Wichtige Hinweise zu den Teilnahmebedingungen“)**

## X. Verhalten auf dem Markt

1. Jeder Teilnehmer hat vor, wie neben und hinter seinem Stand für Sauberkeit zu sorgen. Einheitliche Müllbehälter werden gestellt und entsprechend auf dem Weihnachtsmarkt verteilt. Die Lagerung von Pappkartons und anderen Gegenständen neben oder hinter den Markthütten ist nicht, auch nicht vorübergehend, zulässig. Jeder Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Marktmeister seine Reinigungs-, Schneeabfuhr- und Streupflicht jeweils innerhalb des geschlossenen Marktbereichs, jeweils bis zur Mitte des an die Hütte grenzenden Durchgangs bzw. bis zur Mitte des Seitengangs nachkommt.
2. Verunreinigungen der Marktflächen sind unbedingt zu vermeiden. Besonders Verzehrstände haben mittels Abdeckung entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Nachhaltige Verunreinigungen (z. B. durch Fette und Öle) oder sonstige Beschädigungen des Gehwegbelages sind vom Verursacher zu seinen Lasten zu beseitigen. (Es wird vermutet, dass der Teilnehmer in seinem Betrieb als Verursacher anzusehen ist.)
3. Die tägliche Reinigung des Bereiches Markt - Elbstraße - Heinrichsplatz - Kleinmarkt erfolgt durch die Teilnehmer des Standortes, wobei der Vertragspartner für seinen Standplatz und dessen Umfeld (ca. 3,00 m um den Standplatz) verantwortlich ist. Der Vertragspartner ist für die tägliche Entsorgung seiner Abfälle usw. verantwortlich.

Alle Abfallbehälter und sonstiger anfallender Müll ist **täglich getrennt** in dem bereitgestellten Container **zu entleeren**. Einzelheiten hierzu (Zeiten, **Mülltrennung** etc.) werden schriftlich bei Zuweisung der Verkaufsstände übergeben und gelten als Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

Altöl ist von jedem Imbissbetreiber eigenständig zu entsorgen.



Die Endreinigung und Entsorgung des Mülls im Bereich Elbstraße – Heinrichsplatz - Kleinmarkt – Burgstraße erfolgt durch den Teilnehmer.

4. **Es ist nicht gestattet auf dem Weihnachtsmarkt (inklusive der angrenzenden Fußgängerzone) Kraftfahrzeuge abzustellen. Der Teilnehmer und sein Personal verpflichten sich, den Anordnungen der Beauftragten des Veranstalters und den Weisungen der Ordnungskräfte Folge zu leisten.**
5. Der Betrieb von Radios usw. während der Öffnungszeiten ist verboten.
6. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
7. Das Anbieten und der Verkauf von Waren außerhalb der festgelegten Hütten und im Umhergehen (Bauchladen) ist nicht gestattet.
8. Nutzung der Sanitäreinrichtungen durch Händler

Der Veranstalter sichert dem Händler die Nutzungsmöglichkeit einer WC-Anlage zu. Den „Wichtigen Hinweisen zu den Teilnahmebedingungen“, die jedem Teilnehmer vor Beginn des Markgeschehens ausgehändigt wird, ist die jährlich angepasste Regelung zu entnehmen.

In der Regel erwirbt der Händler für die Zeit der Veranstaltung gegen eine Grundgebühr eine „WC-Nutzungskarte“, die dann für die gesamte Zeit der Veranstaltung Gültigkeit hat.

#### **XI. Verkaufseinrichtungen – Schausteller - Fahrgeschäfte**

1. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenze der zugewiesenen Standfläche nur nach der Verkehrsseite um höchstens 1 m überragen, dabei muss die Entfernung zwischen Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,50 m betragen. Eine Durchfahrtsbreite der Straße von 3,50 m muss gewährleistet werden.
2. Das Betreiben von Koch-, Brat-, Grill-, Heiz- und Wärmegeräten ist nur entsprechend der Betreibervorschrift und kontrolliert gestattet. Die Betreiber dieser Stände **sind verpflichtet, in ihren Verkaufs- und Imbissständen funktionsfähige und amtlich geprüfte Feuerlöscher der Bauart ABC (6Kg) ab dem ersten Tage des Bezuges des Standes bereitzuhalten und diese auf Verlangen vorzuzeigen.**
3. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
4. Schausteller und Betreiber von Fahrgeschäften haben die Forderungen und Richtlinien über den Bau und Betrieb "Fliegender Bauten" einzuhalten.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO-DVOSächsBO) § 5 Ausführungsgenehmigung fliegender Bauten vom 02. September 2004 und VwVSächsBo, Anlage 8, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über fliegende Bauten (SächsFIBauuR)

5. Vor Aufnahme der Fahrgeschäftsbetriebe sind die betriebsmäßig bewegten Anlagen und Teile einem Probelauf zu unterziehen. Die Sicherheitseinrichtungen sind zu überprüfen.
6. Fahrgeschäfte sind während des Betriebes dauernd mit einer unterwiesenen Person, die über 18 Jahre alt ist, zu betreiben.
7. Fahrgeschäfte sind gegen unbefugtes Ingangsetzen zu sichern, wenn der Fahrstand nicht besetzt ist.
8. Auf die Einhaltung der geltenden Gesetze ist zu achten.

9. Die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Pferde- und Ponyreiten ist verbunden mit der Beauftragung, alle anfallenden Verunreinigungen sofort zu beseitigen. Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden, werden alle zusätzliche Kosten und Aufwendungen dem Tierhalter in Rechnung gestellt.
10. Im Fall, dass ein Betreiber einer Markthütte krank wird, hat dieser für den Weiterbetrieb der Markthütte zu sorgen bzw. im gleichen Sortiment einen Ersatzhändler zu stellen (Betriebspflicht).

## XII. Haftung

1. Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie sämtliche durch diesen Vertrag ausgelöste Schadensersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten des verursachenden Teilnehmers. **Der Veranstalter ist insoweit, zumindest im Innenverhältnis, freigestellt.**
2. Der Teilnehmer befreit den Veranstalter im Innenverhältnis auch von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit Schäden an den Verkaufseinrichtungen oder Plätzen wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten von Dritten gegen den Veranstalter geltend gemacht werden.
3. Der Teilnehmer trägt insbesondere die Verkehrssicherungspflicht gem. §§ 823, 836 BGB hinsichtlich des Standes oder Platzes und der von ihm, nach diesem Vertrag zu reinigenden und zu bestreuenden Flächen. Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Abstumpfung bei Winterbedingungen ist nicht zulässig.
4. Die Haftung des Teilnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt der Zuweisung. Sie endet mit der endgültigen Räumung des Standes durch den Teilnehmer.
5. Der Teilnehmer ist verpflichtet, zur Deckung von Schäden, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Veranstalter behält sich entsprechende Kontrollen vor.
6. Für **sämtliche** vom Teilnehmer eingebrachten **Gegenstände** übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Sie **lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers**. Der Veranstalter wird ein Wachunternehmen beauftragen, um den Markt während seiner Dauer

Montag bis Sonntag      **von abends 21:00 Uhr bis morgens 7:00 Uhr**

zu bewachen, und zwar teilweise schon während der Auf- und Abbaizeit.

7. Kommt der Weihnachtsmarkt aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird er durch höhere Gewalt, oder durch andere nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, verspätetem Aufbau der Marktstände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Grund behördlicher Auflagen der vorhergesehene Standplatz wegfällt.
8. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an elektrischen Geräten oder sonstigen Aggregaten und Geräten des Vertragspartners oder Dritter, die durch Schwankungen der Medienleistungen oder unsachgemäße Benutzung entstanden sind.

### XIII. Kosten / Nebenkosten

1. Der Vertragspartner trägt sämtliche anfallenden Nebenkosten des Betriebs des Weihnachtsmarktes. Hierzu zählen u. a. die Kosten für die Bewachung, Reinigung, Strom, Wasser, allgemeine Dekoration und Sonderverlosung.
2. Die Kosten werden dem Vertragspartner gesondert zu den Standgebühren als Pauschale Nebenkosten in Rechnung gestellt. Die Preisliste muss in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage [www.meissner-weihnacht.de](http://www.meissner-weihnacht.de) heruntergeladen werden.
3. Um die einheitliche Qualität in diesem Jahr zu sichern, wird auch in diesem Jahr eine Kautions für die Dekoration von 200 € erhoben, die gemeinsam mit der Standgebühr vor Beginn des Weihnachtsmarktes fällig wird. Sie wird bei Einhaltung der vereinbarten Vertragspflichten mit der Endabrechnung verrechnet.
4. Sollte bei der Abnahme der Hütten festgestellt werden, dass die Dekoration unzureichend ist, wird die Kautions für die Verbesserung der Dekoration verwendet und durch den Gewerbeverein veranlasst.
5. Es wird auf den Vorstandsbeschluss vom 12.03.2007 hingewiesen:

Kommt es bei Unternehmen oder Personen zum Zahlungsverzug nach Rechnungslegung für kostenpflichtige Veranstaltungen des Gewerbevereins, wird eine erneute Teilnahme nur noch gegen Vorkasse gewährt. Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, wird die Teilnahme des Säumigen an weiteren kostenpflichtigen Veranstaltungen des Gewerbevereins für 3 Jahre ab Rechnungsdatum ausgesetzt.

### XIV. Sanktion bei Vertragsverletzung

1. Der Veranstalter kann den Teilnehmer auf jeden Fall bei Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen mit einer Vertragsstrafe bis zu 500,- € belegen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht.
2. Im Fall, dass ein Betreiber einer Markthütte krank wird, hat dieser für den Weiterbetrieb der Markthütte zu sorgen, bzw. im gleichen Sortiment einen Ersatzhändler zu stellen (Betriebspflicht). Eine Rückerstattung bzw. ein Nachlass der Standplatzgebühr erfolgt nicht. **Bei Nichtbeachtung der Öffnungs- und Schließzeiten können Vertragsstrafen in Rechnung gestellt werden. Für jede begonnene Stunde verspäteter Öffnung oder verfrühten Schließens hat der Teilnehmer einen Betrag in Höhe von 50,- € zu entrichten.**
3. Neben oder anstelle der Vertragsstrafe kann der Veranstalter die Zuweisung nach vorheriger Androhung entziehen und den Verkaufsstand anderweitig zuteilen, ohne dass deshalb irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden können. Daneben kann der Veranstalter Ersatz seines Schadens geltend machen und den Teilnehmer für die Zukunft vom Markt ausschließen.
4. Zur Sicherheit der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben, die Ausstellungsgegenstände und/oder die Standeinrichtung zurückzubehalten, sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – ausbedungen. Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird nicht übernommen.
5. Das Platz- und Standgeld sind gemäß des Vertrages an den Veranstalter vor Beginn des Weihnachtsmarktes zu entrichten.

## **XV. Nebenabreden**

1. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **XVI. Verfallklausel**

1. Ansprüche des Vertragspartners gegenüber dem Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.
2. Ebenso sind Ansprüche gegen den Veranstalter verwirkt, die nicht innerhalb eines weiteren Monats gerichtlich geltend gemacht werden, nachdem die schriftliche Ablehnung der geltend gemachten Ansprüche nach Ziffer 1. dieser Klausel dem Vertragspartner zugegangen ist.

## **XVII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Meißen. Gerichtsstand ist Meißen.

## **XVIII. Anerkennung**

**Die vorstehenden Vertragsbedingungen müssen vom Teilnehmer in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage [www.meissner-weihnacht.de](http://www.meissner-weihnacht.de) heruntergeladen werden**

**Mit Rücksendung** eines gegengezeichneten **Vertragsformulars** bzw. mit **Bezug des Platzes** werden vom Teilnehmer die **Zulassungsbedingungen** für die Meißner Weihnacht in Meißen **anerkannt**.

**Veranstalter**  
**Große Kreisstadt Meißen**  
Stadtverwaltung Meißen  
Markt 3

**Vorbereitung und Organisation**  
**Gewerbeverein Meißen e. V.**  
AG Feste & Märkte

Veranstaltungsbüro  
01662 Meißen  
Burgstraße 28

01662 Meißen

03521 / 719 0 800  
Fax 03521 / 719 0 998  
Mail: feste@gewerbeverein-meissen.de